

**STRADINA UG
(HAFTUNGSBESCHRÄNKT)**

Mülheimer Freiheit 74
D-51063 Köln

T +49 221 97779899
M +49 171 655 7665
info@stradina.de

www.stradina.de



Stradina Motorradreisen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Stradina Motorradreisen Köln

1. Abschluß eines Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf sonstigem Wege (z.B. e-mail) vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder, auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigene einsteht, sofern er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf grundsätzlich keiner Schriftform. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluß erhält der Reisegast vom Reiseveranstalter die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

2. Leistungen

a) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus den Angaben der Reisebestätigung sowie aus den für den Zeitpunkt der Reise gültigen Leistungsbeschreibungen des Programms des Reiseveranstalters, jedoch unter Berücksichtigung der landesüblichen Besonderheiten, auf die in den Unterlagen des Reiseveranstalters gesondert hingewiesen wird. Veränderungen der Vertragsinhalte sowie Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Reiseveranstalter. Änderungen dieser Angaben durch entsprechende Mitteilungen vor Vertragsabschluss bleiben vorbehalten.

b) Der erste und der letzte Tag der gebuchten Reise dienen in erster Linie der Erbringung der Beförderungsleistung durch den Reiseveranstalter.

c) Von Seiten des Reisenden ist der vereinbarte Reisepreis bis spätestens 10 Arbeitstage vor Antritt der Reise beim Reiseveranstalter durch Barzahlung oder Überweisung auf das angegebene Konto des Reiseveranstalters (maßgebend ist der Eingang beim Reiseveranstalter) gutzubringen. Sollte der Reisepreis zu diesem Zeitpunkt beim Reiseveranstalter nicht zur Verfügung stehen, hat dieser ein außerordentliches Kündigungsrecht und darf den Reisenden durch einfache Erklärung von der Reise ausschließen. Für die Vergütung sind die Regelungen über die Stornierung maßgebend.

3. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluß notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder –abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Reiseveranstalter behält sich jedoch vor, im jeweiligen Reiseangebot enthaltene und mit der Buchungsbestätigung bestätigte Touren bzw. Tourabschnitte zu ändern, insbesondere, wenn dringend notwendige Erfordernisse, so z. B. Witterungseinflüsse, Straßensperrungen, Einwirkungen Dritter oder das fahrerische Niveau der Gruppe dies erfordern.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der nachweisbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Flughafenengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfange zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluß und dem vereinbarten Reisettermin mehr als vier Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, so Wegfall einer Tagestour oder Änderung des Zielgebiets, ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, daß eine Änderung der wesentlichen Reiseleistung nicht in der Änderung der im Angebot des Reiseveranstalters vorliegenden oder in der Buchungsbestätigung bestätigten Durchführung der Touren besteht.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den Kunden

a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er ohne vom Reisevertrag zurückgetreten zu sein die Reise nicht an, so wird der Reiseveranstalter angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen.

Gemäß § 651i Abs. 3 BGB bemißt der Reiseveranstalter die Rücktrittspauschale wie folgt:

bis 30 Tage vor Abreise: bis 22 Tage vor Abreise: bis 15 Tage vor Abreise: bis 7 Tage vor Abreise: ab 6 Tage vor Abreise:

10% vom Reisepreis 25% vom Reisepreis 35% vom Reisepreis 50% vom Reisepreis 70% vom Reisepreis, ebenso bei Nichterscheinen.

b) Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich der Person des Reisenden, des Reiseziels, des Ortes, des Reiseantrittes, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), erhält der Reiseveranstalter bis zum 30. Tag vor Reisebeginn eine Gebühr von DM 50,00 pro Reisenden. Bei derartigen Umbuchungen nach diesem Termin kann der Reiseveranstalter Aufwandsersatz entsprechend der Regelung für Rücktritte verlangen.

c) Richtet sich die Höhe des Pauschalreisepreises nach der Belegungszahl bei der Unterbringung oder tritt einer der mitangemeldeten Reiseteilnehmer vom Vertrag zurück, berechnet sich der Reisepreis für die verbleibenden Teilnehmer entsprechend der reduzierten Teilnehmerzahl neu.

d) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, daß statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anforderungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

e) Bearbeitungsgebühren, Rücktritts- und Verbuchungsentgelte sind sofort fällig.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung. Der Reiseveranstalter wird sich bei Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen, soweit es nicht um völlig unerhebliche Leistungen geht oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) Ohne Einhaltung der Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört, oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den vollen Reisepreis, er muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus anderweitiger Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt einschl. der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- b) Bis zwei Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall verpflichtet sich der Reiseveranstalter, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für Nichtdurchführung der Reise in Kenntnis zu setzen. Der eingezahlte Reisepreis wird umgehend zurückerstattet.
- c) Bis vier Wochen vor Reiseantritt, wenn die Pflicht, die Reise durchzuführen, für den Reiseveranstalter nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf die Reise, bedeuten würde. In diesem Fall erhält der Reisende neben der Rückzahlung bereits geleisteter Zahlung eine Erstattung von DM 50,00 für den Buchungsaufwand, wenn von einem Ersatzangebot kein Gebrauch gemacht wird.
- d) Bis zum Antritt der Reise bei Zahlungsverzug des Reisenden hinsichtlich des Reisepreises, der ohne Mahnung eintritt, wenn der vereinbarte Reisepreis nicht 10 Arbeitstage vor Reiseantritt bezahlt ist.

7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge höherer Gewalt, so z. B. durch Krieg, innere Unruhen oder Naturkatastrophen, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfaßt, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen, im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8. Haftung des Reiseveranstalters

- a) Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.
- b) Der Veranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.
- c) Der Reisende erklärt durch seine Unterschrift auf der gesonderten Haftungsverzichtserklärung, daß er an der Veranstaltung, auf eigene Gefahr teilnimmt. Eine Teilnahme an den Veranstaltungen ist nur nach Unterzeichnung des Haftungsverzichtes möglich. Er übernimmt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm evtl. verursachten Schäden (z. B. Personen-, Sach- und Folgeschäden) und sorgt selbst für ausreichenden Versicherungsschutz. Gleichzeitig verzichtet der Reisende mit seiner Unterschrift unter den gesonderten Haftungsverzicht gegenüber dem Reiseveranstalter, seinen Beauftragten und Vertretern auf sämtliche Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche, die aufgrund von Schadensereignissen oder Unfällen im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- d) Gemäß § 651h BGB wird von Seiten des Reiseveranstalters die Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9. Gewährleistung

a) Abhilfe, Anzeige Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, daß er eine gleichwertige oder Ersatzleistung erbringt. Im Falle des Auftretens von Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, den Mangel zunächst unverzüglich gegenüber dem Leistungsträger zu rügen, um Gelegenheit zur sofortigen Abhilfe zu geben. Schafft der Leistungsträger nicht sofort Abhilfe, hat der Reisende den Mangel unverzüglich bei der Reiseleitung anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn dem Reisenden die Rüge beim Leistungsträger nicht möglich oder zumutbar ist. Unterläßt der Reisende die Rüge des Mangels schuldhaft, ist er von Minderungs- und vertraglichen Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.

b) Minderung des Reisepreises Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise im mangelhaften Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit der Reisende schuldhaft unterläßt, den Mangel vor Ort anzuzeigen.

c) Kündigung des Vertrages Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweisgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist, die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe unmöglich ist oder die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Dabei schuldet der Reisende den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

e) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung und der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Jeder Reisende ist für die Einhaltung der entsprechenden Straßenverkehrsordnung sowie für den verkehrssicheren Zustand seines Fahrzeuges selbst verantwortlich. Der Reisende fährt auf eigenes Risiko und haftet für Schäden, die er Mitreisenden oder anderen Verkehrsteilnehmern zufügt selbst; dies gilt auch dann, wenn er dem Reiseleiter folgt. Eine Teilnahme ist nur nach Unterzeichnung einer Haftungsausschlußvereinbarung möglich. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Kommt der Reisende durch eigenes Verschulden dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

11. Ausschlüsse von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Für die Fristwahrung ist der Eingang der substantiierten Anspruchstellung beim Reiseveranstalter

maßgeblich. Sollten aufgrund von Sonderbestimmungen (Warschauer Abkommen etc.) kürzere Ausschluß- oder Verjährungsfristen vorgesehen sein, gelten diese als vereinbart. Ansprüche hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter unter folgender Adresse schriftlich zu erklären:

siehe Adresse im Briefkopf.

Ansprüche des Reisenden verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung von der Geltendmachung der Ansprüche bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

12. Besondere Hinweise

a) Im Reisepreis ist keine Reiserücktrittskostenversicherung enthalten. Zum Schutz des Kunden vor finanziellen Risiken wird der Abschluß einer solchen dringend empfohlen.

b) Alle Angaben im Prospekt des Reiseveranstalters entsprechen dem Stand der Drucklegung, der jeweils angegeben ist. Mit der Veröffentlichung neuer Ausschreibungen oder Preislisten verlieren alle früheren entsprechenden Veröffentlichungen über gleichlautende Angebote und Termine ihre Gültigkeit.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

14. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluß des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fall ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.